

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 03.08.2015: ■■■■ gibt folgendes zur Niederschrift: - Er vermisst folgende Arten in der naturschutzfachlichen Untersuchung: - Waldkauz (Frühjahr- und Herbstbalz), Aufzucht der Ästlinge (persönlich beobachtet am 24.07.2015) - Kernbeißer - Schwanzmeisen - immer wieder wurden Blindschleichen im Garten (Flurstücknr. 1645) beobachtet.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Bedeutung des Gebietes für höhlenbewohnende Tierarten wurde im Zuge der Artenschutzprüfung ermittelt. Die Planung reagiert darauf mit der restriktiven Ausweisung von Bauflächen sowie den Pflanzbindungen (Erhalt von Gehölzen über 80 cm Stammumfang). Gehölze, welche aus Standsicherheitsgründen gefällt werden müssen, sind auf Bruthöhlen zu untersuchen.</p>
2.	<p>Bürger 2, Stellungnahme vom 07.08.2015: Ich begrüße sehr die Berücksichtigung der Belange der Natur - In dieser wertvollen Grünspange bis hin zur Veitsburg, die auch mit dem schönen neuen Weg vom Mehlsack zur Veitsburg aufgewertet wird! Hohes Lob! Allerdings zur Bauleitplanung melde ich folgenden Vorbehalt an: Die Baugrenze für Haus Banneggstr. 12 in Richtung Haus 14 ist gezeichnet mit 3 m Abstandsfläche. Bei Berücksichtigung der zugelassenen Höhenentwicklung und des vorhandenen Geländes widerspricht dies der LBO: Es ergibt sich gemäß Skizze in Anlage ein Mindestabstand von ca 4 m! Ist hier eine</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen sind die maximal zulässigen Höhen. Diese Höhen müssen nicht zwingend ausgenutzt werden. Sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt gilt die Landesbauordnung. Dies gilt auch für Abstandsflächen. Ein besonderer Hinweis darauf ist nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks ist daher nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Abstaffelung vorgesehen? Wenn ja, muß dann nicht darauf hingewiesen werden, damit sich für den Bauherrn kein Rechtsanspruch ergibt? Ansonsten bitte ich den Grenzabstand zu korrigieren. Ich bitte um Prüfung und Stellungnahme - oder gerne Rücksprache. Einstweilen behalte ich mir einen Einspruch gegen den Bebauungsplan vor.</p>	